

Stadtverordnetenversammlung  
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 14.12.2022

Tagesordnungspunkt	8.
Beschluss-Nr.	257-2022-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ordnungsausschuss	10.11.2022	6.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	23.11.2022	5.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 in der Stadt Wittstock/Dosse.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	19	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	2	

gezeichnet  
Der Vorsitzende

gezeichnet  
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:  
Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158),  
geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8)

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung

zur Kenntnis genommen:

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 257-2022-SVV

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) ist im November 2006 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 25. April 2017 geändert.

Gemäß § 5 Abs. 1 S.1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr geöffnet sein. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung der Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Gemäß § 5 Abs. 2 S.1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen darüber hinaus aus Anlass von regionalen Ereignissen, insbesondere traditionellen Vereins- oder Straßenfesten oder besonderen Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Nach § 5 Abs. 2 S. 3 BbgLÖG führt die Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Das von dem regionalen Ereignis betroffene Gemeindegebiet, in welchem die Öffnung von Verkaufsstellen möglich ist, ist gem. § 5 Abs. 2 S. 2 BbgLÖG in der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschreiben.

Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaft, die zuständige IHK sowie die Kirche in geeigneter Weise beteiligt werden. *(Das Beteiligungsverfahren läuft aktuell. Die Beschlussvorlage wird entsprechend dem Rücklauf aktualisiert.)*

Als potentiell geeignete Veranstaltung für das Jahr 2023 wurde durch die Stadtverwaltung zunächst folgendes Ereignis herausgearbeitet:

Datum	Anlass
26.02.2023	44. Großtauschbörse
27.08.2023	Wittstocker Stadtfest
15.10.2023	22. Tourismustag
10.12.2023	Wittstocker Weihnachtsmarkt

Ergänzung 09.11.2022

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirksverwaltung Potsdam-

Nordwestbrandenburg, die IHK Potsdam RegionalCenter OPR, die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und die Mittelstandsvereinigung Wittstock/Dosse e.V. wurden über die in Betracht gezogenen Termine informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) brachte mit Schreiben vom 01.11.2022 zum Ausdruck, dass fraglich ist, ob die angeführten Anlässe die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung in Wittstock/Dosse erfüllen und sprechen sich gegen die Sonntagsöffnung im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels aus. Sollte die Sonntagsöffnung durch die Verordnung ermöglicht werden, behält sich ver.di vor, diese Verordnung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. stimmt den vorgeschlagenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute in der Stadt Wittstock/Dosse die Aufnahme der Anlässe in die ordnungsbehördliche Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Wittstock/Dosse beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Wittstock/Dosse stärken.

Die IHK Potsdam, RegionalCenter OPR und die Mittelstandsvereinigung Wittstock/Dosse e.V. teilten nach eingehender Prüfung mit, dass keine Änderungswünsche hinsichtlich der eingereichten Termine bestehen.

Die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Wittstock-Ruppin machte von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch.

#### Anlage

- Ordnungsbehördliche Verordnung
- Stellungnahme Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vom 01.11.2022 - Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 in der Stadt Wittstock/Dosse

Aufgrund § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 8]) wird vom Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2022 verordnet:

§ 1

In der Stadt Wittstock/Dosse dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) innerhalb der Kernstadt Wittstock/Dosse sowie dem Gewerbegebiet "Einkaufs- und Baumarktzentrum Pritzwalker Straße" in der Uetersener Straße, der Berliner Straße und der Hamburger Straße aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

Datum	Anlass
26.02.2023	44. Großtauschbörse
27.08.2023	Wittstocker Stadtfest
15.10.2023	22. Tourismustag
10.12.2023	Wittstocker Weihnachtsmarkt

§2

Sollte der Anlass (besonderes Ereignis) für die Sonntagsöffnung entfallen, ist auch keine Sonntagsöffnung zulässig.

§ 3

Werden Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, so sind § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarif für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Die Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse,

gez. Jörg Gehrman  
Bürgermeister